

**A N F R A G E** von Peter Reinhard (EVP, Kloten) und Bernhard Egg (SP, Elgg)

betreffend        Rechtsverzögerung bei Rekursverfahren vor dem Regierungsrat

---

Die Qualität der Rechtsprechung misst sich nicht nur an der Überzeugungskraft der Entscheidung und ihrer Begründung, sondern auch an der Dauer der Verfahren. Im Verwaltungsverfahrensgesetz (VRG) wird deshalb ausdrücklich gefordert, dass die eingeleiteten Verfahren beförderlich behandelt und ohne Verzug erledigt werden (§ 4a). Die Rekursinstanzen sind sogar ausdrücklich gehalten, ihre Entscheide innert 60 Tagen nach Abschluss der Sachverhaltsermittlung zu erledigen (§ 27a). Die Praxis sieht jedoch anders aus. In einem uns vorliegenden Fall hat ein Mitarbeiter, dem gekündigt worden ist, im Mai 2005 gegen die Kündigung rekuriert. Im Oktober 2005 stellte das Personalamt in seinem Mitbericht fest, die Entlassung sei missbräuchlich gewesen. Seither ist das Rekursverfahren entscheidungsreif. Der Rekurrent, der bei der Stellensuche durch den ausstehenden Entscheid erheblich behindert ist, wurde jedoch damit getröstet, zuerst müssten die Rekurse aus dem Jahr 2003 erledigt werden.

Es geht uns nicht darum, diesen Einzelfall aufzurollen. Dieser bedenkliche Fall gibt uns jedoch den Anstoss, die folgenden allgemein interessierenden Fragen an den Regierungsrat zu stellen:

1. Trifft es zu, dass die Rekursabteilung bei der Staatskanzlei hoffnungslos überlastet ist?
2. Wenn ja, in wie vielen Fällen gelingt es, die 60-Tage-Frist von § 27a VRG einzuhalten und in wie vielen Fällen nicht (in Prozenten und in absoluten Zahlen für die letzten zwei Jahre)?
3. Ist der Regierungsrat sich dieses unhaltbaren Zustands bewusst und was gedenkt er zur Abhilfe zu tun?
4. Sind die Verzögerungen u.a. auch eine Folge der Sparmassnahmen oder steht der Rekursabteilung zu wenig Personal zur Verfügung?
5. Wie kann der Kantonsrat dazu beitragen, diese Missstände zu beseitigen?

Peter Reinhard  
Bernhard Egg